

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesumzugskosten- gesetzes sowie zur weiteren Modernisierung des Reisekostenrechts

Düsseldorf, den 03.06.2025

Der DGB NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkungen

Das Umzugs- und Reisekostenrecht ist im Gesamtgefüge der Besoldung eine wichtige Regulation, um finanzielle Belastungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, auszugleichen. Der im Gesetzesvorblatt und in der Begründung zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, das Umzugskostenrecht zu vereinfachen und es einer modernen, sich fortentwickelnden Lebenswirklichkeit anzupassen, ist ausdrücklich zu unterstützen.

Leider zeigt sich bei einer genaueren Betrachtung der gesetzlichen Neuregelungen, dass neben der Vereinfachung doch oft, offensichtlich fiskalische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. So werden bisherige Leistungen in mehrerlei Hinsicht eingeschränkt. Damit wird das Gesetz nicht übersichtlicher, sondern bei der künftigen Geltendmachung von Aufwendungen müssen die Beamt*innen umfassender und kleinteiliger differenzieren und dadurch besteht ebenfalls die Gefahr eines höheren Verwaltungsaufwands. Auf die einzelnen Regelungen wird im Folgenden eingegangen.

Die Regelungen im Einzelnen

§ 1 Anwendungsbereich

Hier ist auffallend, dass ehrenamtliche Beamt*innen nun aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Eine Begründung dafür liefert die Gesetzesbegründung nicht. Es wird lediglich festgestellt, dass sie nun "ausdrücklich vom persönlichen Anwendungsbereich ausgenommen" sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hierzu verhält sich die Begründung, dass redaktionelle Änderungen aufgrund der Berücksichtigung einer gendergerechten Sprache und der veränderten Lebensumstände erfolgten. In der alten Version wurde teilweise lediglich die männliche Version (Partner etc.) aufgeführt. Das alleinige Hinzufügen einer weiblichen Form macht das Regelungswerk allerdings nicht gendergerecht.

Bei der Bestimmung des Begriffes der Hinterbliebenen werden Verwandte 3. und 4. Grades nun ausgenommen. Berücksichtigung finden nun lediglich Verwandte bis 2. Grades (Großeltern/Enkel*innen). Eine Begründung hierfür findet sich nicht. Die Formulierung in Absatz 2 wird der Gesetzesbegründung, „verschiedene Lebenssachverhalte“ abzubilden nicht gerecht. Hierbei fallen Lebensformen wie „Living Apart Together“ oder Pflege und Betreuung über Distanz raus. Definitionen von „häuslicher Gemeinschaft“ und „Hinterbliebenen“ sollten

weiter gefasst und stärker auf die tatsächliche Fürsorgebeziehung statt auf die Wohnform bezogen werden. Eine Anerkennung sozialer Verantwortungsgemeinschaften jenseits von Ehe, Verwandtschaft und gemeinsamer Wohnung wäre sozial gerechter und lebensnäher.

Die Unterscheidung zwischen Personen, die einen eigenen Hausstand führen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, muss kritisch bewertet werden. Sie führt im Folgenden zu einer Differenzierung der Leistungen und dort zu einer de facto-Kürzung.

Nach der Begriffsbestimmung setzt der eigene Hausstand voraus, dass die Wohnung als Eigentümer*in oder Mieter*in genutzt wird. Damit muss der Berechtigte im Mietvertrag genannt sein. Nicht erfasst wären z. B. Personen, die zum/zur Partner*in ziehen und ein Mietausgleich im Innenverhältnis stattfindet. Dies erscheint ebenfalls nicht zeitgemäß.

§ 3 Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Die Frist des § 3 Abs. 2 ist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Da es sich dabei ausdrücklich um eine Ausschlussfrist handelt, die mit Beendigung des Umzugs beginnt, werden damit Anwendungsfälle gekappt und sehr deutlich verkürzt.

§ 4 Zusage der Umzugskostenvergütung

Die Zusammenlegung des früheren § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 ist wegen der klareren Regelungssystematik zu begrüßen. Dadurch ist deutlicher, bei welchen Tatbeständen UKV zu gewähren ist und wann eine Ermessensentscheidung vorliegt.

§ 5 Umzugskostenvergütung

Die Differenzierung nach Vorliegen eines eigenen Hausstandes ist kritisch zu bewerten. Zuvor waren die Leistungen, die nun nur bei Führen eines eigenen Hausstandes gewährt wurden, ausdrücklicher Teil der Umzugskostenvergütung (siehe § 5 BUKG). Diese Systematik ist nun durch die Differenzierung durchbrochen und der Leistungsumfang eingeschränkt.

§ 6 Beförderungsaufwendungen

Bei der Berechnung dieser Aufwendungen wurde in der bundesgesetzlichen Regelung auf die notwendigen Auslagen abgestellt: "Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet" (§ 6 BUKG).

In der Neuregelung wird nach Wohnungs- und Haushaltsgröße differenziert und der Erstattungsbetrag pauschaliert. Inwieweit dies dem Zweck dienen soll, die gesetzlichen Regelungen zu vereinfachen, ist nicht ersichtlich. Hier scheinen vielmehr fiskalische Gründe im Vordergrund zu stehen.

§ 7 Fahrtkosten

Die Kilometerbegrenzung bei neuen Wohnungen im Ausland ist abzulehnen und kann zu Schieflagen führen. Der Dienstherr beschränkt die Wohnortwahl und begrenzt gleichzeitig den finanziellen Ausgleich.

§ 8 Sonstige Umzugsaufwendungen

Die entsprechende Regelung in § 10 BUKG orientierte sich an dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Die Pauschvergütung für Berechtigte entsprach hiervon 15 Prozent und für andere Personen 10 Prozent. In der Neufassung der Landesregelung beträgt die Pauschvergütung für Berechtigte 1.000 Euro, was etwas mehr als 15 Prozent darstellt. Die Leistungssumme für andere Personen von 200 Euro liegt aber erheblich unter dem Betrag der bundesgesetzlichen Regelung. Es fehlt zudem an einer Bestimmung für die Übernahme von Maklergebühren analog § 9 Abs. 1 des BUKG.

§ 12 Pauschale Fahrtkostenerstattung bei Verlegung oder Auflösung einer Dienststelle

Hier sollte die Fahrtkostenerstattung nach Abs. 2 mindestens 30 Cent für jeden Entfernungskilometer betragen. Der Ansatz von lediglich 20 Cent ist unzureichend und nicht zeitgemäß. Die Ausnahme von Wiederrufsbeamt*innen, die sich allerdings auch in der Vorregelung findet, ist nicht nachzuvollziehen.

§ 13 Zuständigkeiten

Hier wird in Abs. 2 eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für eine Zentralisierung der Leistungen nach dem Gesetz geschaffen. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Fazit

Im Gesetzentwurf finden sich eine Vielzahl größerer und kleinerer Neuregelungen, die eine Verschlechterung der Leistungen mit sich bringen bzw. den Kreis der Berechtigten einschränken. Dies ist nicht deutlich erläutert und wird nicht transparent gehandhabt. Mögen einzelne Änderungen unbeachtlich und nicht sonderlich praxiswirksam erscheinen, so laufen die Gesetzesänderungen in Gänze aber auf eine Ersparnis fiskalischer Mittel hinaus. Leidtragende sind wieder einmal die Beschäftigten.

Umzugs- und Reisekosten sind keine Gnade des Dienstherrn, sondern notwendiger Ausgleich und Bestandteil der Alimentierung. Es wäre wünschenswert, dass Einschränkungen transparenter und offener kommuniziert werden. So drängt sich der Verdacht auf, dass diese den Beschäftigten "untergeschoben" werden sollen. Dies wird dem verfassungsrechtlichen Leistungsgrund nicht gerecht.